- DIN 18008
- EnEV/GEG
- VVTB

Entwurf zur DIN 18008

Historie DIN 18008

- Veröffentlichung der Entwürfe, Ausgabe Mai 2018
- Stellungnahmen bis 6. Juni 2018
- Zahlreiche Einsprüche, insbesondere 177 Einsprecher zu 5.1.4 sowie 101 technische Kommentare
- Einspruchsitzung am 11. und 12. Juli 2018 in Berlin
- Ergänzende Beratungen am 1. und 2. Oktober sowie am 17. Dezember 2018
- Verbändepapier zur Risikobeurteilung
- Veröffentlichung als Norm im Herbst 2019 möglich …
- Bauaufsichtliche Einführung - gegebenenfalls mit VVTB 2019/2 in den Ländern - ab 2020/2021 möglich …

Entwurf DIN 18008

Entwurfsfassung 05/2018

3.1.3
sicheres Bruchverhalten
sicheres Bruchverhalten liegt vor, wenn die Bruchstücke zusammengehalten werden und nicht zerfallen oder wenn ein Zerfall in eine große Anzahl kleiner Bruchstücke erfolgt

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Bruchverhalten von Glas gilt als sicher, wenn es die Normen für Sicherheitsglas erfüllt, z. B. Einscheibensicherheitsglas (DIN EN 12150 und DIN EN 14179) und Verbundsicherheitsglas (DIN EN 14449). Drahtglas besitzt kein sicheres Bruchverhalten.

Entwurf DIN 18008

Entwurfsfassung 05/2018

5 Sicherheitskonzept
5.1 Allgemeines

5.1.1 *Verglasungskonstruktionen müssen so bemessen und ausgebildet sein, dass sie mit angemessener Zuverlässigkeit allen Einwirkungen, die planmäßig während ihrer vorgesehenen Nutzung auftreten, standhalten und gebrauchstauglich bleiben.*

Entwurf DIN 18008

Entwurfsfassung 05/2018

5 Sicherheitskonzept
5.1 Allgemeines

5.1.2 *Aufgrund des spröden Bruchverhaltens von Glas kann es für bestimmte Konstruktionen bzw. Einbausituationen erforderlich sein, weitere Anforderungen zu stellen. Bei Glasbruch sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die beschädigte Verglasung soll innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausgetauscht werden.*

Entwurf DIN 18008

Entwurfsfassung 05/2018

5 Sicherheitskonzept
5.1 Allgemeines

5.1.3 *Die Resttragfähigkeit einer Verglasungskonstruktion hängt von der Art der Konstruktion, dem Schädigungsgrad und den zu berücksichtigenden Einflüssen ab.*

5.1.4 *Frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Vertikalverglasungen sind auf der zugänglichen Seite bis mindestens 0,80 m über Verkehrsfläche mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen.*

!

sog. „80 cm-Regel“

Entwurf DIN 18008

Einspruchssitzung (12. Juli 2018)

Formulierungsergänzung zum Abschnitt 5.1.4

5.1.4 *Frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Vertikalverglasungen sind auf der zugänglichen Seite bis mindestens 0,80 m über Verkehrsfläche mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen.*

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn eine Risiko beurteilung durchgeführt wurde.

Entwurf DIN 18008

Verbändepapier

Sitzungen

- 13.09.2018 BIV Metall, Essen
- 31.10.2018 Frankfurt (VFF)
- 14.12.2018 Frankfurt (VFF)
- 22.02.2019 Frankfurt (VFF)

Thema

Hilfe zur „Risikobeurteilung“

Entwurf DIN 18008

Tischler Schreiner Deutschland

Wiesbadener Tagblatt
Postfach 60 09
6200 Wiesbaden
uflage lt. STAMM '85 i.Ts
27,4

-6. AUG. 1986

Mit Splitter im Herzen verblutet

ika.– Betroffenheit herrschte gestern in Wiesbaden, als bekannt wurde, daß ein neunjähriger Junge bei einer Hochzeitsfeier im Biebricher Nachbarschaftshaus tragisch ums Leben gekommen ist. Das Kind wurde vom Splitter einer Glastür tödlich ins Herz getroffen. Obwohl der Junge nach dem Unfall „optimal versorgt wurde" – so der Leiter des Nachbarschaftshauses, Karl-Fried Schuwirth gegenüber dem TAGBLATT – konnte er nicht gerettet werden.

Das schreckliche Unglück passierte bereits am 25. Juli, wurde jedoch von der Polizei verschwiegen. Wie Kriminalhauptkommissar Rolf Wilkopp mitteilte, sei dieser Vorfall aus seiner Sicht gegenüber der Tageszeitung nicht meldepflichtig gewesen, da das Unglück während einer geschlossenen Hochzeitsgesellschaft passierte. Das Nachbarschaftshaus sei zwar eine öffentliche Einrichtung, doch in den Ferien privat angemietet worden.

Wäre der Unfall beispielsweise in einer Gaststätte passiert, so sei er in puncto Informationspflicht anders bewertet worden. Der vorliegende Fall sei jedoch eine rein private Sache und zudem völlig ohne strafrechtlichen Aspekt.

Der neunjährige Junge, der aus Norddeutschland stammt, spielte am Abend mit einigen anderen Kindern in den Räumen des Nachbarschaftshauses. Beim Herumtoben stürzte das Kind in eine Glastür, die eigentlich nur als Notausgang diente, wegen der tropischen Hitze jedoch geöffnet worden war.

Die Frau des Hausmeisters, die zwar Urlaub hatte, den Vorfall aber beobachten konnte, alarmierte sofort den Rettungsdienst. Sanitäter und Notarzt waren wenig später am Unglücksort. Bis zu ihrem Eintreffen leisteten die Schwester und Mutter des Jungen – beide gelernte Krankenschwestern – Erste Hilfe. Jede Hilfe kam jedoch zu spät. Das Kind verblutete.

● Trotz dieses dramatischen Unglücksfalls wird das Nachbarschaftshaus künftig in den Ferien für etwaige Veranstaltungen offenstehen. „Die Konsequenz aus diesem Unfall lautet für uns nicht, nun niemanden mehr während der Urlaubszeit ins Haus zu lassen", erklärte Schuwirth. „Von unserer Seite besteht keine Aufsichtspflicht", betonte er. Es sei unmöglich jede Veranstaltung bei Fuß zu begleiten.

Entwurf DIN 18008

20 Fälle:

<u>davon</u>

9 aus Deutschland
8 Österreich
1 Bulgarien
1 Spanien
1 USA

14 Ganzglastüren und verglaste Türen/Fenstertüren

4 Glaswände (nur „Anstoßen“)

Fenster „0“

2 nicht im Anwendungsbereich (Glasabsturz)

7 x im privaten Wohnbereich

vermutlich brechendes Floatglas
(ggf. 1x Sicherheitsglas)

7 x im öffentlich zugänglichen Bereich.

3 aufgrund brechendem Floatglas
2 durch Sicherheitsglas
1 durch Herausfallen des Flügels
1 durch „Anstoßen“

Glastür von 1986, Wiesbaden
Glastür von 2009, Thaur (A)
Glastür von 2010, Wien (A)
Schaufenster2011, D-Dorf
Schaufenster2014, D-Dorf
Glastür von 2017, Höchstädt

Entwurf DIN 18008

WebEx Konferenz vom 17. Dezember 2018

5.1.4 (neu)

„Wenn die Verkehrssicherheit es erfordert, sind bei frei zugänglichen Verglasungen Schutzmaßnahmen zu treffen. Das kann bspw. durch Beschränkungen der Zugänglichkeit (Abschrankung) oder Verwendung von Gläsern mit sicherem Bruchverhalten erfolgen“

Entwurf DIN 18008

Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-B

Vollzitat nach RedR: Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

Entwurf DIN 18008

Bayerische Bauordnung (BayBO)

Art. 35 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen

(1) [1]Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können.

[2]Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert

Entwurf DIN 18008

Bayerische Bauordnung (BayBO)

Art. 14 Verkehrssicherheit

(1) Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen und deren Nutzung nicht gefährdet werden.

DIN 18008 & MBO

Der neue Abschnitt 5.1.4 weicht von der Festlegung der Musterbauordnung im § 37 - bzw. in der bayerischen Landesbauordnung § 35 - ab.

<u>Aus dem Text ist nicht übernommen:</u>

- *Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen*
- die Möglichkeit zu „*kennzeichnen*“
- weitere Schutzmaßnahmen für „*größere Glasflä*chen“

<u>Entfallen sind:</u>

- *Vertikalverglasungen*
- *Mindestens 80 cm über Verkehrsfläche*, d. h. jede zugängliche Verglasung
- *Möglichkeit der Risikobeur*teilung wird nicht genannt

Entwurf DIN 18008

BGB

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) [1]Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. [2]Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Entwurf DIN 18008

Neu: 5.1.4 (2018-05)
Frei und ohne Hilfsmittel zugängliche Vertikalverglasungen sind auf der zugänglichen Seite bis mindestens 0,80 m über Verkehrsfläche mit Glas mit sicherem Bruchverhalten auszuführen.

Zusatz:
„Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn eine Risikoabschätzung durchgeführt wurde.“

17.12.2018 WebEx
5.1.4 (neu)
„Wenn die Verkehrssicherheit es erfordert, sind bei frei zugänglichen Verglasungen Schutzmaßnahmen zu treffen. Das kann bspw. durch Beschränkungen der Zugänglichkeit (Abschrankung) oder Verwendung von Gläsern mit sicherem Bruchverhalten erfolgen“

Heute …

a.a.R.d.T.?
baurechtlich eingeführt?
vertraglich vereinbart? (z.B. auch VOB!)

Diskussionspapiere | Normenentwurf | Normenentwurf (2) | Norm

Normenausschuss → Verbindlichkeit

Analyse

Einspruchs-verfahren

Einspruchs-sitzung

Start: Verbändegespräche

?

?

baurechtliche Einführung?

Entwurf DIN 18008

Entwurf DIN 18008

80 cm
80 cm

80 cm

Entwurf DIN 18008

Entwurf DIN 18008

Entwurf DIN 18008

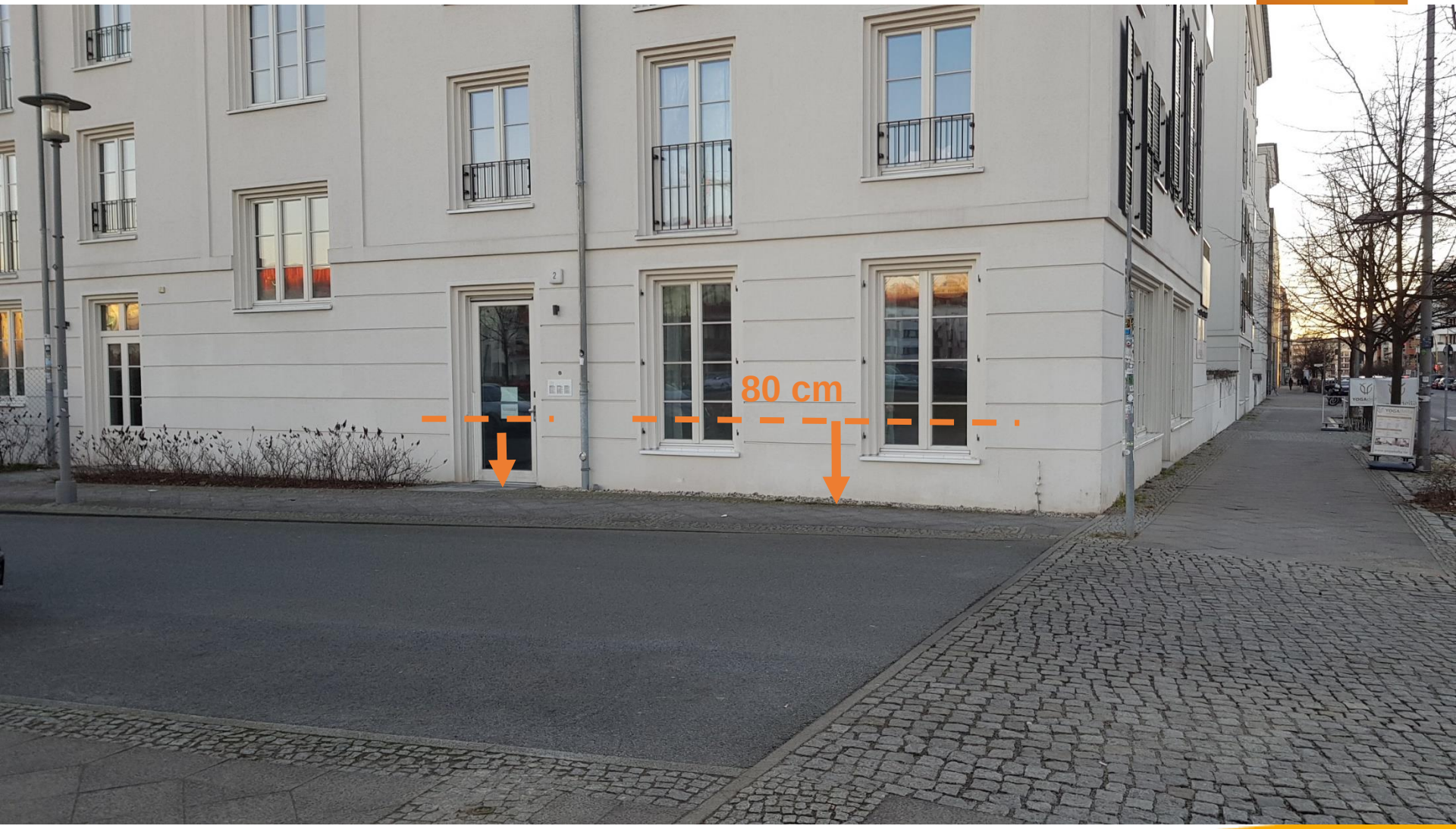

Entwurf DIN 18008

Entwurf DIN 18008

Entwurf DIN 18008

Entwurf DIN 18008

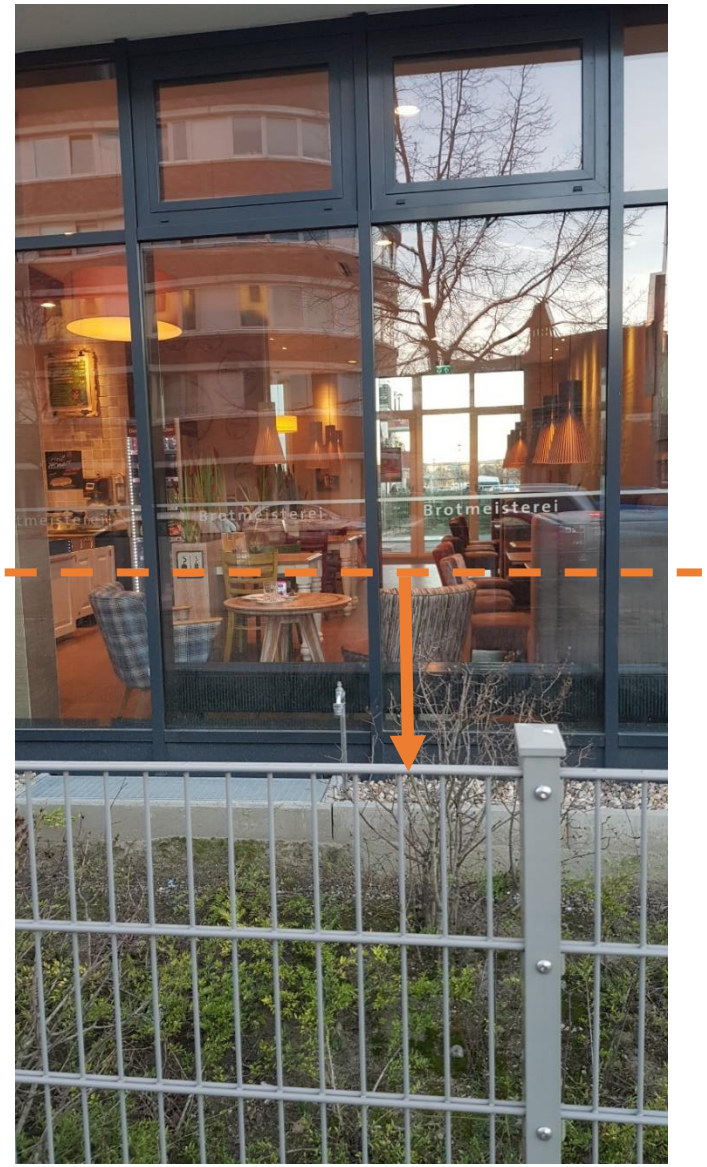

Entwurf DIN 18008

Entwurf DIN 18008

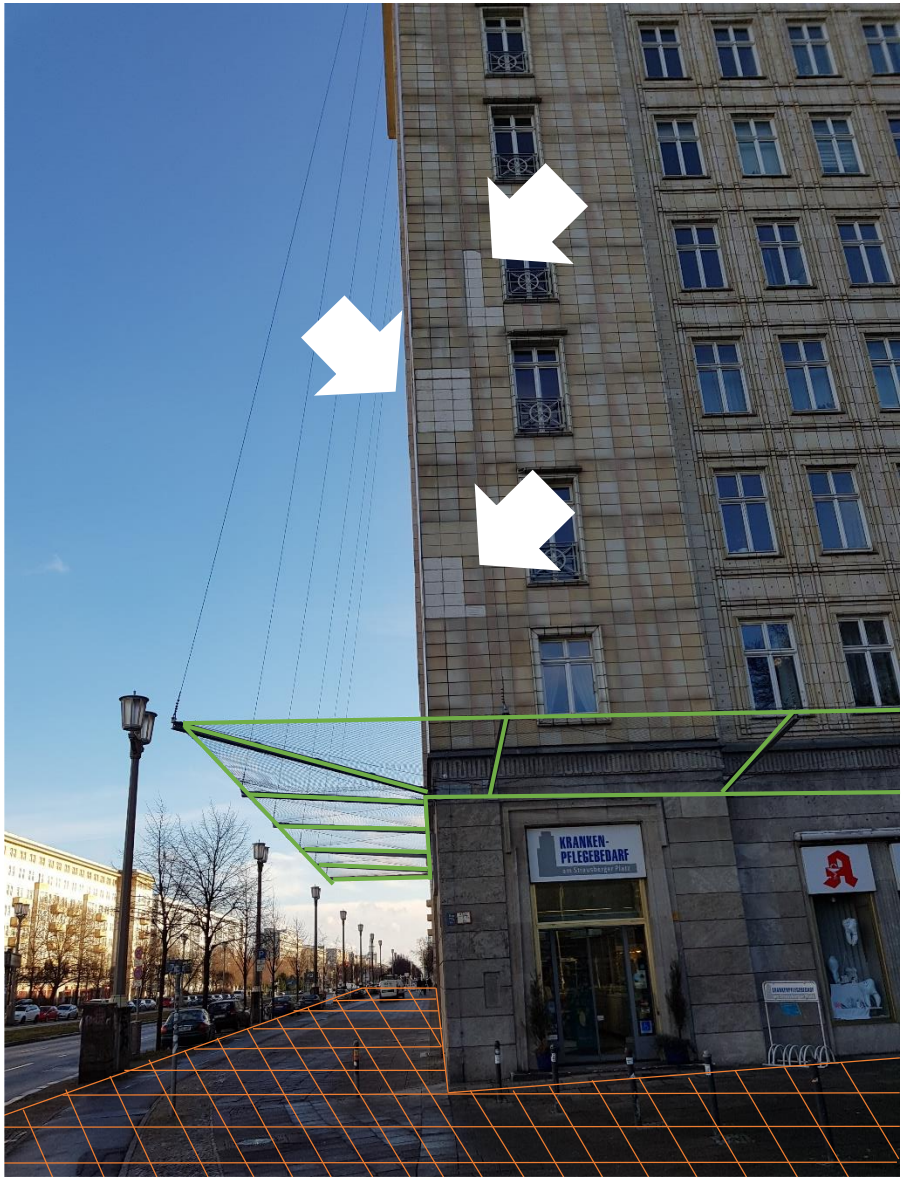

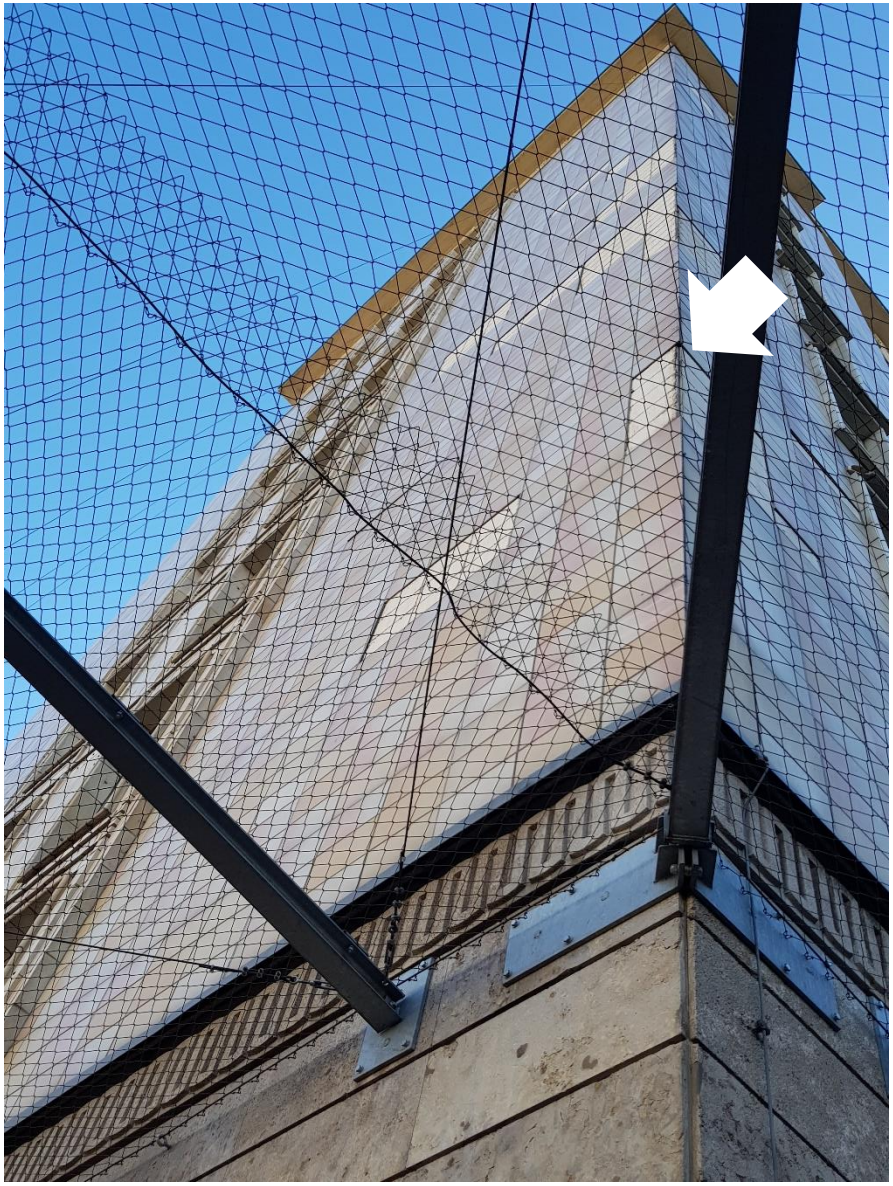

Gemäß der DIN 18008-4:2013-07 – Glas im Bauwesen, Bemessungs- u. Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen müssen bei Brüstungsverglasungen Sicherheitsscheiben vorgesehen werden.

Bei Glasaufbauten aus Mehrscheiben-Isolierglas muss entweder die Angriffsseite, also die stoßzugewandte Seite oder die äußere Scheibe aus VSG bestehen.

Nur wenn die äußere Scheibe aus VSG besteht, darf laut TRAV die innere Seite ein ESG sein. Mit dieser Konstruktion wird gewährleistet, dass keine herabfallenden Bruchstücke oder Splitter im Schadensfall außenliegende Verkehrsflächen gefährden.

Im vorliegenden Fall wurden weder die äußere noch innere Scheibe des Isolierglasaufbaus mit einer Sicherheitsverglasung ausgeführt, sodass eine Verletzungsgefahr durch herabfallende Glasbruchstücke bei den Brüstungselementen im Bereich der Treppenanlagen und bodentiefen Fensterelementen (französische Balkone) besteht. Aus Sicht des Unterzeichners wird dies auch durch die vor den Fensterelementen angebrachten absturzsicheren Vorsatzscheiben nicht ausreichend verhindert.

falsch

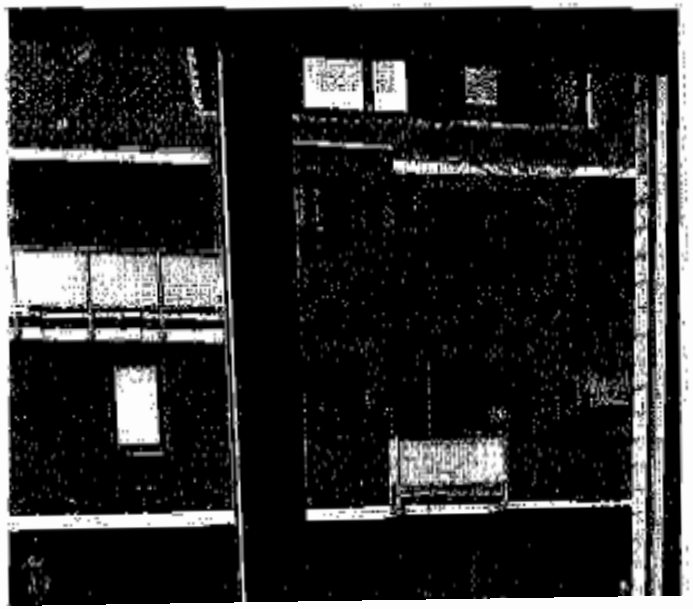

Die ***Verkehrssicherheit*** der Gläser ist deshalb ***nicht*** gegeben. Im Falle von Glasbruch besteht hier eine ***erhebliche Verletzungsgefahr*** durch die eingesetzte grob brechende Glasart.

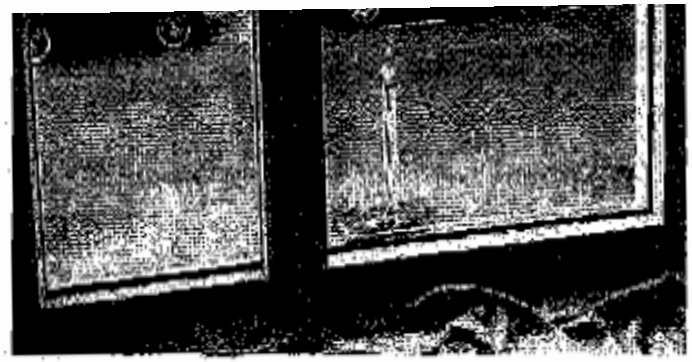

Die Bauart ist im Sinne der DIN 18008 als **geregelt** einzuordnen.

falsch

Entwurf DIN 18008

Tischler Schreiner Deutschland

Sanco Information

Entwurf DIN 18008

Tischler Schreiner Deutschland

Baden-Württemberg

Stuttgart 15. Januar 2019
Durchwahl 0711 126-2769
Aktenzeichen 4-2691.3/DIN 18008

Kostensteigerung durch neue Regelungen im Glasbaubereich
Ihr Schreiben ans Wirtschaftsministerium vom 17. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsitzender,

vielen Dank für Ihre Nachricht, die mir von meiner Kollegin Frau Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut MdL zuständigkeitshalber zugeleitet wurde.

Sie beklagen – genau wie wir und unsere Kolleginnen und Kollegen in den Ländern – unnötige, die Baukosten steigernde Verschärfungen von Standards. Im vorliegenden Fall hat das für bautechnische Fragestellungen zuständige Umweltministerium deshalb bereits im regulären Normungsverfahren gegen die neuen Bestimmungen in E-DIN 18008-1:2018-05 zur Verwendung von Sicherheitsglas Einspruch erhoben. Mit Unterstützung der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz konnten wir erreichen, dass der neue Abschnitt 5.1.4 so geändert wird, dass in der neuen DIN 18008-1 keine über die seit langer Zeit bestehenden gesetzlichen Anforderungen (siehe z.B. § 37 Abs. 2 MBO bzw. § 13 Abs. 2 LBOAVO) hinausgehenden Anforderungen an die Verwendung von Sicherheitsglas gestellt werden.

Der Fall hat gezeigt, dass es lohnenswert ist, sich frühzeitig mit neuen kostenrelevanten Normen zu befassen und die Beteiligungsmöglichkeiten in Normungsverfahren zu nutzen. Es wäre sicher hilfreich, wenn die Wohnungswirtschaft frühzeitig im Normungsverfahren ihre Stimme erheben würde.

EnEV/GEG

EnEV/GEG

/BM-Direkt//
Hier finden Sie die Maximalwerte bei Erneuerung/Ersatz von Außenbauteilen. Einfach QR-Code scannen oder diesen Kurzlink eingeben:
l.ead.me/bb1A9Y

BM-Foto: Stefan Kirchner

EnEV/GEG

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- Energieeinsparverordnung (EnEV)
- integriert Teile der EnEV easy
- Energieeinsparungsgesetz (EnEG)
- Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

EnEV/GEG

- ab Januar 2021 für alle neuen Gebäude
- Inzwischen sind es 113 Paragrafen und zehn Anlagen.
- staatl. Vorbildfunktion (§4)
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§5)
- Verantwortlich: Bauherr, Eigentümer (§8) und auch die, die in deren Auftrag tätig werden
- Mindestwärmeschutz durch die Einhaltung nach DIN 4108-2 (§11)
- Konstruktiver Einfluss von Wärmebrücken (§12) ist zu minimieren.
- Dichtheit des Gebäudes (§13) ist dauerhaft luftundurchlässig auszuführen.
- sommerlicher Wärmeschutz (§14)
- **zu errichtende Gebäude (§15)**
  - 0,75-Fache des Jahresprimärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes
  - technische Referenzausführung = Maximalwerte
- **bestehende Gebäude (§46 ff.)**
  - Verschlechterungsverbot (§46)
  - wenn mehr als 10 % der gesamten Fläche der jeweiligen Bauteilgruppe betroffen ist
  - Bauteilverfahren oder 140% Regel
  - Unternehmererklärung (§ 95)

EnEV/GEG

Tischler Schreiner Deutschland

Technische Ausführung des Referenzgebäudes (Wohngebäude)

Nummer	Bauteile/Systeme	Referenzausführung/Wert (Maßeinheit)	
1.4	Fenster/Fenstertüren	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 1,3 W/(m²K)
		Gesamtenergiedurchlass der Verglasung	Bei Berechnung nach - DIN V 4108-6: 2003-06: g⊥ = 0,60 - DIN V 18599-2: 2018-09: g = 0,60
1.5	Dachflächenfenster, Glasdächer, Lichtbänder	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 1,4 W/(m²K)
		Gesamtenergiedurchlass der Verglasung	Bei Berechnung nach - DIN V 4108-6: 2003-06: g⊥ = 0,60 - DIN V 18599-2: 2018-09: g = 0,60
1.6	Lichtkuppeln	Wärmedurchgangskoeffizient	U_W = 2,7 W/(m²K)
		Gesamtenergiedurchlass der Verglasung	Bei Berechnung nach - DIN V 4108-6: 2003-06: g⊥ = 0,64 - DIN V 18599-2: 2018-09: g = 0,64
1.7	Außentüren; Türen gegen unbeheizte Räume	Wärmedurchgangskoeffizient	U = 1,8 W/(m²K)
2	Bauteile nach den Nummer 1.1 bis 1.7	Wärmebrückenzuschlag	ΔU_{WB} = 0,05 W/(m²K)
3	Solare Wärmegewinne über opake Bauteile	Wie das zu erreichende Gebäude	

EnEV/GEG

Anlage 4

(zu § 22 Absatz 1)

Primärenergiefaktoren

Nummer	Kategorie	Energieträger	Primärenergiefaktoren nicht erneuerbarer Anteil
1	Fossile Brennstoffe	Heizöl	1,1
2		Erdgas	1,1
3		Flüssiggas	1,1
4		Steinkohle	1,1
5		Braunkohle	1,2
6	Biogene Brennstoffe	Biogas	1,1
7		Bioöl	1,1
8		Holz	0,2
9	Strom	netzbezogen	1,8
10		gebäudenah erzeugt (aus Photovoltaik oder Windkraft)	0,0
11	Wärme, Kälte	Erdwärme, Geothermie, Solarthermie, Umgebungswärme	0,0
12		Erdkälte, Umge-	0,0

EnEV/GEG

Tischler Schreiner Deutschland

Tabelle1.1: Ausführungsvarianten für ein freistehendes Gebäude

Anlagenvariante Nummer		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Beheizte Bruttogrundfläche des Gebäudes A_{BGF} in m² von	115	141	166	196	236	281	341	406	491	581	701	881	1101	1401	1801
	Beheizte Bruttogrundfläche des Gebäudes A_{BGF} in m² bis	140	165	195	235	280	340	405	490	580	700	880	1100	1400	1800	2300
	Anlagenvariante	Erforderliche Wärmeschutzvariante														
1	Kessel für feste Biomasse, Pufferspeicher und zentrale Trinkwassererwärmung	D														
2	Brennwertgerät zur Verfeuerung von Erdgas oder leichtem Heizöl, Solaranlage zur zentralen Trinkwassererwärmung, Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	B				A										
3	Brennwertgerät zur Verfeuerung von Erdgas oder leichtem Heizöl, Solaranlage zur zentralen Trinkwassererwärmung und Heizungsunterstützung (Kombianlage), Pufferspeicher, Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	C														
4	Nah-/Fernwärmeversorgung oder lokale Kraft-Wärme-Kopplung, zentrale Trinkwassererwärmung	D				C							B			
5	Nah-/Fernwärmeversorgung oder lokale Kraft-Wärme-Kopplung, zentrale Trinkwassererwärmung, Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	D														
6	Luft-Wasser-Wärmepumpe, zentrale Trinkwassererwärmung	D														
7	Luft-Wasser-Wärmepumpe, dezentrale Trinkwassererwärmung	D					C					B		A		

EnEV/GEG

Tischler Schreiner Deutschland

Varianten des baulichen Wärmeschutzes

Spalte/ Nummer	1 Bauteil	2 Eigenschaften	3 Wärmeschutz-Variante			
			A	B	C	D
4	Fenster/Fenstertüren	Höchstwert des Wärmedurchgangskoeffizienten U = W/(m²K)	0,90	0,95	1,1	1,3
5	Dachflächenfenster		1,4	1,4	1,4	1,4
6	Lichtkuppeln und ähnliche Bauteile		1,8	1,8	1,8	1,8
7	Außentüren		1,8	1,8	1,8	1,8
8	Spezielle Fenstertüren		1,6	1,6	1,6	1,6

VVTB

Neufassung

Es gilt die Fassung vom November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016. Auszüge daraus:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 3 Allgemeine Anforderungen

2. Teil Das Grundstück und seine Bebauung

…

Inhaltsverzeichnis

…

3. Teil Bauliche Anlagen

Dritter Abschnitt – Bauprodukte

§ 16c Anforderung für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

4. Teil Die am Bau Beteiligten

5. Teil Bauaufsichtsbehörden, Verfahren

6. Teil Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 85a Technische Baubestimmungen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen ...“

§ 16c Anforderung für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

„Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen ...“

Siehe Art. 8 (4) BauPVO:

„Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.“

§ 85a Technische Baubestimmungen

„(1) Die Anforderungen nach § 3 können **durch Technische Baubestimmungen konkretisiert** werden …

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, …“

§ 85a Technische Baubestimmungen

„(5) Das **Deutsche Institut für Bautechnik** macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die **Technischen Baubestimmungen … als Verwaltungsvorschrift** bekannt.

Die … Verwaltungsvorschrift gilt als Verwaltungsvorschrift des Landes, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt.”

Bauprodukt/Bausatz

Produktebene

Inverkehrbringen des Produkts nach europäisch harmonisierten Bedingungen

Für das Bauprodukt liegt eine **harmonisierte Norm** (hEN) vor

ODER

für dieses Bauprodukt wurde eine **Europäische Technische Bewertung** (ETB) ausgestellt

Bauwerksebene

Verwendung des Produkts in Bauwerken nach nationalem Regelwerk

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Mitteilungen

Tischler Schreiner Deutschland

VVTB

31.08.2017

Amtliche Mitteilungen

Veröffentlichung der
Muster-Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen

Ausgabe 2017/1

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 1	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	10
A 2	Brandschutz	35
A 3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	58
A 4	Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung	61
A 5	Schallschutz	64
A 6	Wärmeschutz	67

B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

B 1	Allgemeines	73
B 2	Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 85a Abs. 2 MBO[1]	73
B 3	Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen	90
B 4	Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, für die nach § 85 Abs. 4 a MBO[1] eine Rechtsverordnung erlassen wurde	99

C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen, und für Bauarten

C 1	Allgemeines	103
C 2	Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO[1]	105
C 3	Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 MBO[1] bedürfen	149
C 4	Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 MBO[1] bedürfen	158

D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

D 1	Allgemeines	164
D 2	Liste nach § 85a Abs. 4	164
D 3	Technische Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO[1]	168

Änderungen

- Verzicht auf produktbezogene Anforderungen
- Überführung in bauwerksbezogene Anforderungen
- seit Juli 2016 zur Notifizierung (EU)
- Notifizierung (08/2017)
- Bekanntmachung als VVTB
- Mit der Veröffentlichung der Muster-VVTB ist zwischen novellierten Landesbauordnungen, die in Kraft getreten sind, und dem Fall von Erlassübertragungsregeln für die in den Landesbauordnungen noch nicht in Kraft getretenen Fällen zu differenzieren.

P5

Stand der Umsetzung der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen (MLTB) und der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in den Ländern (Stand 14.06.2018)

Land	Titel	Fundstelle	MLTB/MVV TB
Baden-Württemberg	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom 20. Dezember 2017 – Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM) –	GABl. Nr. 13 vom 29.12.2017, S. 656	MVV TB 2017/1
Bayern	Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln – Fassung Januar 2013 - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 26. November 2014 - Az.: IIB9-4132-014/91	AllMBl. Nr. 13/2014 S. 437	MLTB, März 2014
Berlin	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 19. April 2018	ABl. 2018, S. 2095	MVV TB 2017/1
Brandenburg	Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen - Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 28. September 2015	Amtsblatt Nr. 41/205 S. 931	MLTB, September 2014
Bremen	Bekanntmachung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr über die Bremische Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (BremLTB) vom 21. August 2015	Amtsblatt Nr. 216/2015 S. 1059	MLTB, September 2014
Hamburg	Erlass der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) vom 12. April 2018	Amtl. Anz. 2018, S. 669	MVV TB 2017/1
Hessen	Liste und Übersicht der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen vom 10. März 2016	Staatsanzeiger 13/2016 Seite 369	MLTB, Juni 2015
Mecklenburg-Vorpommern	Liste der Technischen Baubestimmungen - Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 30. September 2015 - V 540 - 516-00000-2015/031 -	AmtsBl. M-V Nr. 41/2015 S. 587	MLTB, September 2014
Niedersachsen	Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Juni – Bekanntmachung vom 30.12.2015	Nds. MBl. 12/2016 S. 361	MLTB, Juni 2015
Nordrhein-Westfalen	Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW vom 8.11.2006, geändert durch Rd.Erl. vom 4.2.2015	Ministerialblatt Nr. 31/2006 S. 582 und Nr. 8/2015 S. 166	MLTB, März 2014
Rheinland-Pfalz	Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 1. Oktober 2015 (12210-4534)	MinBl. Nr. 8 vom 9.11.2015, S. 154	MLTB, September 2014
Saarland	Bekanntmachung der bauaufsichtlichen Einführung Technischer Baubestimmungen: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Juli 2015 – vom 13. Juli 2015	Amtsblatt des Saarlandes Teil II 2015 S. 695	MLTB, September 2014
Sachsen	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen vom 15. Dezember 2017	SächsABl. 2018 S. 52	MVV TB 2017/1
Sachsen-Anhalt	Einführung Technischer Baubestimmungen - Liste der Technischen Baubestimmungen - RdErl. des MLV vom 3.11.2014 – 25/24011/01	MBl. LSA 45/2014 S. 655	MLTB, März 2014
Schleswig-Holstein	Technische Baubestimmungen – Fassung September 2014 - Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 17. Juli 2015 – Gl.Nr. 2130.30	Amtsblatt Schl.-Hol. 2015 S. 868	MLTB, September 2014
Thüringen	Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen vom 13. August 2015	ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1520	MLTB, September 2014

https://www.dibt.de/de/dibt/data/UebersichtUmsetzung_MVVTB_Laender.pdf

VVTB

Tischler Schreiner Deutschland

Änderungen der MVV TB für die Ausgabe 2019/1 im Ergebnis der Anhörungen 2016 und 2017 - Kenntnisgabedokument -

1 / 236

A 2.1.11 Notwendige Treppenräume

~~Zur Gewährleistung~~ Eine ausreichend lange Nutzung im Brandfall gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 MBO[1] bedeutet, dass die Selbstrettung der ~~Schutzziele und zur Sicherstellung der über die~~ im Gebäude anwesende Personen so lange möglich bleibt bis Rauch in den notwendigen ~~Treppen führenden Rettungswege müssen~~ Treppenraum eingetreten ist. Sind notwendige Treppenräume ~~in baulichen Anlagen~~ erforderlich, müssen sie gemäß § 35 Abs. 4 MBO[1] Wände und Decken haben, die ausreichend lang raumabschließend und standsicher sind~~.~~, weil sie auch Angriffswege der Feuerwehr sind. Sie müssen in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse die Standsicherheit und den Raumabschluss gemäß den Anforderungen der Abschnitte A 2.1.3.2 und A 2.1.3.3 gewährleisten~~, die~~. Die Wände müssen, soweit erforderlich die Anforderungen gemäß Abschnitt A 2.1.7 an innere Brandwände erfüllen. ~~In Wänden notwendiger Treppenräume oder Wänden von Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie sind Öffnungen zu notwendigen Fluren nur zulässig, wenn sie rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben, damit die Verhinderung der Brandausbreitung nicht gefährdet wird; der Verschluss der Öffnung muss gesichert sein.~~

Sätze 1 bis 3 gelten auch für erforderliche Vorräume von Sicherheitstreppenräumen.

Türöffnungen in Wänden notwendiger Treppenräume zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagern und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m² müssen – unabhängig von der Feuerwiderstandsfähigkeit dieser Wände – dauerhaft feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse ~~(Feuerschutzabschlüsse)~~ haben, damit die Verhinderung der Brandausbreitung nicht gefährdet und ein Durchtritt von ~~sog. kaltem~~ Rauch gemäß DIN 18095-2:1991-03 in den Treppenraum ~~für eine Zeitspanne von 10 Minuten~~ während der dort festgelegten Einwirkungsdauer behindert wird; der Raumabschluss muss gesichert ~~sein.~~ und die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllt sein. Diese Feuerschutzabschlüsse sollen bestimmungsgemäß geschlossen gehalten werden. Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.6. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte Technische Regel ~~A 2.2.1.2~~ zu beachten.

Öffnungen in Wänden notwendiger Treppenräume zu notwendigen Fluren dürfen raumhoch und maximal 2,5 m breit sein und müssen dauerhaft rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Rauchschutzabschlüsse) haben, damit im Brandfall ein Durchtritt von ~~sog. kaltem~~ Rauch gemäß DIN 18095-2:1991-03 in den Treppenraum ~~für eine Zeitspanne von 10 Minuten~~ während der dort festgelegten Einwirkungsdauer behindert wird; der Raumabschluss muss gesichert sein. Die Rauchschutzabschlüsse müssen die Kriterien der DIN 18095-1:1988-12 ~~erfüllen. Sie sind dann dauerhaft selbstschließend, wenn die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllt sind. Ein Rauchschutzabschluss darf dann offengehalten werden, wenn er mit einer Einrichtung versehen ist, die bei Raucheinwirkung dauerhaft das unverzügliche und sichere Schließen des Rauchschutzabschlusses gewährleistet (Feststellanlage). Dies gilt auch für den Fall, dass eine dafür notwendige Stromversorgung unterbrochen ist. Um vorbeugend eine Rauchausbreitung zu verhindern, darf das Schließen durch zusätzliche andere Sicherheitseinrichtungen (z. B. Brandmeldeanlagen) ausgelöst werden; im Übrigen gelten die technischen Anforderungen nach A 2.2.1.7. Zur Erfüllung der Anforderungen der Abschlüsse ist die Technische Regel A 2.2.1.2 zu beachten~~ und die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllen. Diese Rauchschutzabschlüsse sollen bestimmungsgemäß geschlossen gehalten werden. Sie dürfen dann offengehalten werden, wenn sie mit Einrichtungen versehen sind, die bei Raucheinwirkung dauerhaft das unverzügliche und sichere Schließen gewährleisten (Feststellanlage); im Übrigen gelten die Anforderungen nach A 2.1.6. Zur Erfüllung der Anforderungen der Abschlüsse ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte Technische Regel zu beachten.

Türöffnungen in Wänden notwendiger Treppenräume zu Wohnungen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche bis zu 200 m² müssen dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Diese Anforderung wird mit Bauteilen (Türen) erfüllt, die die Dichtheit bei Vorhandensein von Rauch im Treppenraum gewährleisten, soweit es noch keine über den klimatisch bedingten thermischen Auftrieb hinausgehenden Druckdifferenzen zwischen Treppenraum und dem abzuschließenden Bereich gibt und der Rauch nicht bis zum unteren Rand der Tür abgesunken ist. Eine Tür ist dann dichtschließend, wenn sie ein formstabiles Türblatt hat und mit einer dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung ausgestattet ist, die aufgrund ihrer Form (Lippen-/Schlauchdichtung) und des Dichtungsweges bei der geschlossenen Tür sowohl an der Zarge als auch am Türflügel anliegt. Die Türen sind dann dauerhaft selbstschließend, wenn die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllt sind. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte Technische Regel ~~A 2.2.1.2~~ zu beachten.

Der Raumabschluss von Wänden notwendiger Treppenräume oder Wänden von Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie ist bei Öffnungen zu notwendigen Fluren nur gewährleistet, wenn sie rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

[1] nach Landesrecht

Der Raumabschluss von Wänden notwendiger **Treppenräume** oder Wänden von Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie ist bei Öffnungen zu notwendigen Fluren nur gewährleistet, wenn sie **rauchdichte und selbstschließ-ende Abschlüsse** haben.

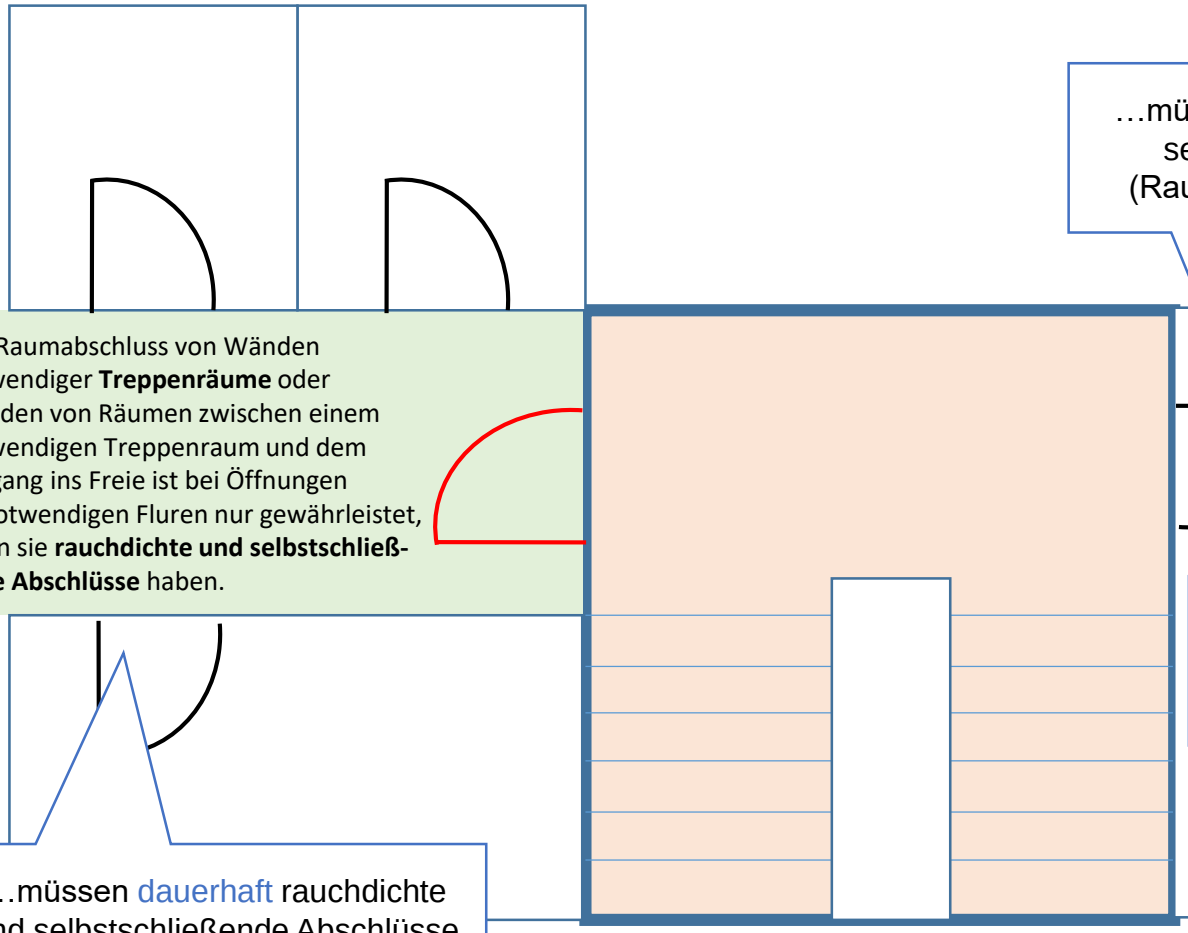

…müssen dauerhaft rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Rauchschutzabschlüsse) haben…

Bitte „dauerhaft“ streichen

…müssen dauerhaft rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Rauchschutzabschlüsse) haben…

Bitte „dauerhaft“ streichen

…Rauchschutzabschlüsse müssen die Kriterien der DIN 18095-1:1988-12 und DIN 4102-18:1991-03 erfüllen…

Bitte ergänzen:
Türen nach DIN EN 16034 erfüllen dies bei dem Nachweis „Fähigkeit zur Freigabe“

Name	Firma/Institution	Anschrift	E-Mail
Dipl.-Ing. (FH) R. Spiekers	Tischler Schreiner Deutschland	Littenstr. 10 in 10179 Berlin	spiekers@tischler-schreiner.de

Anhörung zu den Änderungen der MVV TB für die Ausgabe 2019/1

Teil Kap.	Lfd. Nr.	Anlage	Einsprecher	Stellungnahme/Einwand	Änderungsvorschlag
1	2	3	4	5	6
A 2	A 2.1.5 2. Absatz		VFF	Neu gefordert ist, dass „Öffnungen in Außenwänden offener Gänge dichtschließende Türen haben müssen“ und für bestimmte Fälle u.a. „müssen diese Öffnungen rauchdicht und selbstschließend“ sein. Bei Öffnungen in Außenwänden (z.B. Außentüre) ist eine Forderung „dichtschließend“ oder „rauchdicht“ im Brandfall nicht nötig; es ist unproblematisch, wenn eine Entrauchung über Öffnungen in Außenwände ins Freie erfolgt, denn Außenwände sind immer die äußere Hülle des Gebäudes. In § 35 (8) MBO werden sogar „Öffnung zur Rauchableitung“ in den Außenwänden gefordert.	Neue Ergänzung bitte ersatzlos streichen.
A 2	A 2.1.6 4. Absatz		VFF	Es wird gefordert, dass Feuerschutzabschlüsse geeignete Schlösser mit einem ausreichenden Falleneingriff haben müssen. Als Begründung werden Druckunterschiede beim Brand herangeführt, welche eine Öffnung des Feuerschutzabschlusses hervorrufen können, welche zu verhindern ist. Letzteres Schutzziel ist sicherlich richtig, allerdings gibt es neben dem Schloss mit Falle andere konstruktive Lösungen, welche dieses Schutzziel gleichermaßen erfüllen. Ein ausreichender Nachweis dafür ist mittels Prüfung gemäß DIN 4102-5 oder EN 1634-1 zu erbringen.	Der Satz *„Feuerschutzabschlüsse müssen für den Brandfall geeignete Schlösser mit einem ausreichenden Falleneingriff haben, damit bei Druckunterschieden aufgrund eines Brandes ein Öffnen und damit eine Brandausbreitung verhindert werden.“* ist bestenfalls zu streichen, bzw. folgender Alternativtext: „Feuerschutzabschlüsse müssen für den Brandfall konstruktive Maßnahmen aufweisen, damit bei Druckunterschieden aufgrund eines Brandes ein Öffnen und damit eine Brandausbreitung verhindert werden kann. (z.B. Schloss mit einem ausreichenden Falleneingriff)“
A 2	A 2.1.11 4. Absatz		VFF	Ergänzt wurde „dauerhaft“ in *„Offnungen in Wänden notwendiger Treppenräume zu notwendigen Fluren dürfen raumhoch und maximal 2,5 m breit sein und müssen **dauerhaft** rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (Rauchschutzabschlüsse) haben, damit…“* Es ist unklar, was mit „dauerhaft“ gemeint ist und welche Nachweise ggf. gefordert sind.	Die bisherige Formulierung war ausreichend. Bitte Streichung der aktuellen Ergänzung „dauerhaft“.
A 2	A 2.1.11 5. Absatz		VFF	Rauchschutzabschlüsse müssen die Kriterien der DIN 18095-1:1988-12 und DIN 4102-18:1991-03 erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass inzwischen europäische Normen für die Kriterien der Rauchschutzabschlüsse existieren. Diese sind bspw. für Türen DIN EN 16034 in Kombination mit DIN EN 14351-1 (bereits harmonisiert) und DIN EN 14351-2 (Harmonisierung folgt bald). Produkte nach diesen Normen erfüllen das ebenfalls.	Bitte ergänzen: Türen nach DIN EN 16034 erfüllen dies bei dem Nachweis „Fähigkeit zur Freigabe“.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Tischler Schreiner Deutschland

Ralf Spiekers

Littenstr. 10

10179 Berlin